

# Der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühring und die Verweigerung rechtlichen Gehörs

Wir haben Anfang Dezember 2020. Vor exakt einem Jahr, am 11.12.2019, hat mir der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühring, der seine Lebensaufgabe darin sieht, Bürgern unter Verstoß gegen Art. 103 GG rechtliches Gehör zu verweigern, unter Verstoß gegen das Grundgesetz und Verstoß gegen die ZPO von einem in Papierform vorliegenden Schriftsatz der Senfft-Abmahnanwälte zwecks Verweigerung rechtlichen Gehörs eine riesige PDF erzeugt und mir ungenehmigt per Email geschickt, weil er wußte, daß ich diese PDF nicht öffnen konnte. Die Zusendung des in Papierform vorliegenden Schriftsatzes verweigert Olaf Meyer-Dühring seit 12 Monaten. Aber auch die verfassungsbeugenden Richterinnen Simone Käfer usw. sowie der verfassungsbeugende LG-Präsident Dr. Marc Tully verweigern mir seit einem Jahr die Zusendung des in Papierform vorliegenden Schriftsatzes, wie man dem folgenden Schreiben vom 08.11.2020 an den Urkundsbeamten Olaf Meyer-Dühring entnehmen kann:

Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24  
Urkundsbeamter JHS Olaf Meyer-Dühring  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

## **324 O 546/19: Verfassungsbeugung durch Verweigerung rechtlichen Gehörs**

Sehr geehrter Herr Meyer-Dühring,

die Tatsache, daß Sie selbst als Urkundsbeamter, die verfassungsbeugende Richterin Simone Käfer, die verfassungsbeugende Richterin Barbara Mittler, die verfassungsbeugende Richterin Pia Böert, der verfassungsbeugende Richter Julius Kemper und die verfassungsbeugende Richterin Dr. Saskia Erb und auch der verfassungsbeugende Präsident Dr. Marc Tully sich seit einem Jahr hartnäckig weigern, die besagten binären PDF-Dateien vom 11.12.2019 auszudrucken und mir in Papierform zu schicken, habe ich jetzt in einer abwärtskompatiblen PDF dokumentiert (<http://www.chillingeffects.de/tully.pdf>). Bitte leiten Sie den beigefügten Ausdruck der PDF-Datei Tully.pdf an Präsident Dr. Marc Tully weiter.

**Anlage:** Ausdruck in Papierform der PDF-Datei Tully.pdf zwecks Gewährung rechtlichen Gehörs.

Trotz meines Schreibens vom 08.11.2020 verweigerten der Urkundsbeamte und die Richter und auch LG-Präsident Dr. Marc Tully weiterhin die Zusendung des in Papierform vorliegenden Schriftsatzes. Als die Mitglieder des Richterwahlausschusses erfahren hatten, daß auch LG-Präsident Dr. Marc Tully unter Verstoß gegen das Grundgesetz vorsätzlich rechtliches Gehör verweigert, wurde Dr. Marc Tully von den Mitgliedern des Richterwahlausschusses am 18.11.2020 zum OLG-Präsidenten befördert.

Da in Hamburg nicht nur die Gerichtspräsidenten, sondern auch die Richterinnen und Richter bewußt gegen die Verfassung verstoßen und vorsätzlich rechtliches Gehör verweigern, pflegen dort auch die Urkundsbeamten wie z.B. Olaf Meyer-Dühring bewußt und gewollt rechtliches Gehör zu verweigern.

Wie der Email-Header beweist, existierte der Schriftsatz der Senfft-Abmahnanwälte in Papierform:

Von: LGSRVAD <LGSRVAD@lg.justiz.hamburg.de>=20  
Gesendet: Mittwoch, 11. Dezember 2019 09:14  
An: Meyer-D=FChring, Olaf <olaf.meyer-duehring@lg.justiz.hamburg.de>  
Betreff: Nachricht vom Kopierer aus ZJG Raum B332

Diese E-Mail wurde gesendet von "ZJG-B332-R" (MP 3555).

Scan-Datum: 11.12.2019 09:14:17 (+0100)  
R=FCckfragen an: lgsrvad@lg.justiz.hamburg.de

Diese E-Mail wurde gesendet vom Kopierer aus dem ZJG Raum B332

Diese E-Mail wurde vom Kopierer aus dem ZJG Raum B332 gesendet.

--\_002\_fb15cc06f11b42a0b63aeba239dd141blgjustizhamburgde\_  
Content-Type: application/pdf; name="20191211091417192.pdf"  
Content-Description: 20191211091417192.pdf  
Content-Disposition: attachment; filename="20191211091417192.pdf";  
size=1252503; creation-date="Wed, 11 Dec 2019 08:25:19 GMT";

Obwohl Olaf Meyer-Dürring aus der Akte 324 O 546/19 weiß, daß ich ausdrücklich verboten habe, mir Emails mit PDF-Binärdatei-Anlagen zu senden (<http://www.chillingeffects.de/nabert.pdf>, Seite 3) und ausdrücklich gefordert habe, Schreiben in Papierform zu senden, hat sich der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dürring vorsätzlich über dieses Verbot und auch vorsätzlich über die ZPO hinweggesetzt.

Unter vorsätzlichem Verstoß gegen mein Verbot der Zusendung von Schreiben als PDF-Dateien hat der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dürring daher den bereits in Papierform vorliegenden Schriftsatz der Abmahnanwälte "vom Kopierer aus dem ZJG Raum B332" in riesige binäre PDFs umwandeln lassen und mir unter vorsätzlichem Verstoß gegen § 130 a ZPO "auf einem **unsicheren** Übermittlungsweg" (siehe Seite 5 ff.) an meine nicht öffentlich bekannte Email-Adresse gesandt, die der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dürring sich vorher wahrscheinlich von den Senfft-Abmahnanwälten hat mitteilen lassen, die ihm gesagt haben, daß ich mit meinem alten PC die heutigen PDF-Dateien gar nicht öffnen kann.

Die Zusendung von PDF-Files statt des in Papierform vorliegenden Schriftsatzes war reine Schikane, denn die ZPO-Bestimmungen zu "elektronischen Dokumenten" (siehe Seite 5 ff.) gelten bekanntlich nicht für Privatpersonen, die nicht von gesetzwidrigen Urkundsbeamten gezwungen werden können, als Nicht-Anwälte ein "elektronisches Anwaltspostfach" als "sicheren Übermittlungsweg" einzurichten.

Über die ZPO-Bestimmungen setzte sich der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dürring vorsätzlich hinweg. Sein Lebensziel besteht darin, rechtliches Gehör zu verweigern und gegen die ZPO zu verstoßen. Daher wird sich der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dürring lebenslang weigern, mir den Schriftsatz der Senfft-Abmahnanwälte in Papierform zuzusenden. Sein großes Vorbild ist Präsident Dr. Marc Tully, der sich ebenfalls lebenslang weigert, mir rechtliches Gehör zu gewähren, genauso wie die Richterin Simone Käfer, die Richterin Barbara Mittler, die Richterin Pia Böert, Richter Julius Kemper und die Richterin Dr. Saskia Erb, die mir den Schriftsatz der Senfft-Abmahnanwälte niemals zusenden werden, denn die Verfassungsbeugung durch Verweigerung des rechtlichen Gehörs ist für sie "völlig normal".

# Präsident Dr. Marc Tully und die Verweigerung rechtlichen Gehörs

Vor einem Jahr, am 11.12.2019, hat mir ein "olaf.meyer-duehring" unverlangt und ohne eine vorherige Genehmigung und technische Absprache Emails mit riesigen binären PDF-Dateianlagen geschickt. Bei dem wiederholten Versuch, die PDF-Binärdateien mit meinem alten PC von 2007 und mit meinem alten Adobe Acrobat von 2003 zu öffnen, ist mein PC wiederholt abgestürzt.

Da ich diese von "olaf.meyer-duehring" ungenehmigt zugesandten riesigen binären PDF-Dateien mit meinem alten PC nicht öffnen konnte, forderte ich die verfassungsbeugende Richterin Simone Käfer mit Einschreiben vom 12.12.2019 auf, zwecks Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 GG diese riesigen binären PDF-Dateien auszudrucken und mir in Papierform zu schicken.

Sowohl die verfassungsbeugende Richterin Simone Käfer als auch die verfassungsbeugende Richterin Barbara Mittler, die verfassungsbeugende Richterin Pia Böert, der verfassungsbeugende Richter Julius Kemper und die verfassungsbeugende Richterin Dr. Saskia Erb verweigerten jedoch allesamt zwecks vorsätzlicher Verfassungsbeugung die Gewährung rechtlichen Gehörs in bezug auf die von "olaf.meyer-duehring" zugesandten riesigen PDF-Dateien, die auf meinem PC von 2007 und meinem Adobe Acrobat von 2003 wiederholt und jederzeit nachprüfbar zum Computerabsturz führten.

Drei Monate später forderte ich Präsident Dr. Marc Tully auf, mir rechtliches Gehör zu gewähren, indem ich mit Einschreiben vom 11.03.2020 folgendes schrieb:

In meinem DHL-Einschreiben vom 12.12.2019, also vor 3 Monaten, habe ich der rechtsbeugenden Richterin Käfer mitgeteilt:

Am 11.12.2019 habe ich Emails mit riesigen binären PDF-Dateianlagen erhalten von einem Absender "From:=?iso-8859-1?Q?Meyer-D=FChring=2C\_Olaf?=<olaf.meyer-duehring@lg.justiz.hamburg.de>".

Bei dem wiederholten Versuch, die PDF-Binärdateien, die von der Justiz Hamburg stammen könnten, mit meinem alten PC von 2007 und mit Acrobat 2003 zu öffnen, ist mein PC wiederholt abgestürzt.

und die rechtsbeugende Richterin aufgefordert, mir diese riesigen PDF-Dateien auszudrucken und in Papierform zu schicken.

Da sich die Richterin zwecks Verweigerung des rechtlichen Gehörs seit 3 Monaten vorsätzlich weigert, mir die PDF-Dateien in Papierform zu schicken, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir selbst die Dateien in Papierform zuschicken könnten, denn wie Sie als Gerichtspräsident selbst wissen, gilt Art. 103 Abs. 1 GG ("*rechtliches Gehör*") auch für die Hamburger Gerichte. Wenn Ihre Richter rechtliches Gehör vorsätzlich verweigern, müssen Sie selbst dafür sorgen, daß Art. 103 GG befolgt wird.

Aber auch Präsident Dr. Marc Tully von LG Hamburg verweigerte die Gewährung rechtlichen Gehörs. Inzwischen haben wir November 2020, und der verfassungsbeugende Präsident Dr. Marc Tully und seine verfassungsbeugenden Richterinnen und Richter verweigern mir immer noch rechtliches Gehör.

Das Landgericht Hamburg ist also ein Gericht, dessen verfassungsbeugender Präsident Dr. Marc Tully und dessen verfassungsbeugende Richterinnen und Richter die Verfassung vorsätzlich beugen.



# Das "**elektronische Dokument**" in der Zivilprozessordnung im Jahr 2020

"Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist" (<https://www.gesetze-im-internet.de/zpo>)

## § 130a Elektronisches Dokument

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als **elektronische Dokumente** bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das **elektronische Dokument** muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

(3) Das **elektronische Dokument** muss mit einer qualifizierten **elektronischen Signatur** der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigefügt sind.

(4) **Sichere Übermittlungswege** sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,

2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen **elektronischen Anwaltspostfach** nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten **elektronischen Postfach** und der **elektronischen Poststelle** des Gerichts,

3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der **elektronischen Poststelle** des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,

4. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein **elektronisches Dokument** ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein **elektronisches Dokument** für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

## § 130b Gerichtliches elektronisches Dokument

Soweit dieses Gesetz dem Richter, dem Rechtspfleger, dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder dem Gerichtsvollzieher die handschriftliche Unterzeichnung vorschreibt, genügt dieser Form die Aufzeichnung als **elektronisches Dokument**, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten **elektronischen Signatur** versehen. Der in Satz 1 genannten Form genügt auch ein **elektronisches Dokument**, in welches das handschriftlich unterzeichnete Schriftstück gemäß § 298a Absatz 2 übertragen worden ist.

## § 130c Formulare; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **elektronische Formulare** einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 130a Absatz 3 auch durch Nutzung des **elektronischen Identitätsnachweises** nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.

## § 133 Abschriften

(1) Die Parteien sollen den Schriftsätzen, die sie bei dem Gericht einreichen, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften der Schriftsätze und deren Anlagen beifügen. Das gilt nicht für **elektronisch übermittelte Dokumente** sowie für Anlagen, die dem Gegner in Urschrift oder in Abschrift vorliegen.

(2) Im Falle der Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 195) haben die Parteien sofort nach der Zustellung eine für das Prozessgericht bestimmte Abschrift ihrer vorbereitenden Schriftsätze und der Anlagen bei dem Gericht einzureichen.

## § 164 Protokollberichtigung

(1) Unrichtigkeiten des Protokolls können jederzeit berichtigt werden.

(2) Vor der Berichtigung sind die Parteien und, soweit es die in § 160 Abs. 3 Nr. 4 genannten Feststellungen betrifft, auch die anderen Beteiligten zu hören.

(3) Die Berichtigung wird auf dem Protokoll vermerkt; dabei kann auf eine mit dem Protokoll zu verbindende Anlage verwiesen werden. Der Vermerk ist von dem Richter, der das Protokoll unterschrieben hat, oder von dem allein tätig gewesenen Richter, selbst wenn dieser an der Unterschrift verhindert war, und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit er zur Protokollführung zugezogen war, zu unterschreiben.

(4) Erfolgt der Berichtigungsvermerk in der Form des § 130b, ist er in einem gesonderten **elektronischen Dokument** festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Protokoll untrennbar zu verbinden.

### § 169 Bescheinigung des Zeitpunktes der Zustellung; Beglaubigung

(1) Die Geschäftsstelle bescheinigt auf Antrag den Zeitpunkt der Zustellung.

(2) Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke wird von der Geschäftsstelle vorgenommen. Dies gilt auch, soweit von einem Anwalt eingereichte Schriftstücke nicht bereits von diesem beglaubigt wurden.

(3) Eine **in Papierform** zuzustellende Abschrift kann auch durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt werden. Anstelle der handschriftlichen Unterzeichnung ist die Abschrift mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Dasselbe gilt, wenn eine Abschrift per Telekopie zugestellt wird.

(4) Ein Schriftstück oder ein **elektronisches Dokument** kann in beglaubigter **elektronischer Abschrift** zugestellt werden. Die Beglaubigung erfolgt mit einer qualifizierten **elektronischen Signatur** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(5) Ein **elektronisches Dokument** kann ohne Beglaubigung **elektronisch** zugestellt werden, wenn es

1. nach § 130a oder § 130b Satz 1 mit einer qualifizierten **elektronischen Signatur** der verantwortenden Personen versehen ist,

2. nach § 130a auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde und mit einem Authentizitäts- und Integritätsnachweis versehen ist oder

3. nach Maßgabe des § 298a errichtet wurde und mit einem Übertragungsnachweis nach § 298a Absatz 2 Satz 3 oder 4 versehen ist.

### § 174 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung

(1) Ein Schriftstück kann an einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.

(2) An die in Absatz 1 Genannten kann das Schriftstück auch durch Telekopie zugestellt werden. Die Übermittlung soll mit dem Hinweis "Zustellung gegen Empfangsbekanntnis" eingeleitet werden und die absendende Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Justizbediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(3) An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein **elektronisches Dokument** zugestellt werden. Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung **elektronischer Dokumente** ausdrücklich zugestimmt haben. Das Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 zu übermitteln und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Die in Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung **elektronischer Dokumente** zu eröffnen.

(4) Zum Nachweis der Zustellung nach den Absätzen 1 und 2 genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. Das Empfangsbekanntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als **elektronisches Dokument** (§ 130a) zurückgesandt werden. Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch ein **elektronisches Empfangsbekanntnis** nachgewiesen. Das **elektronische Empfangsbekanntnis** ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Wird vom Gericht hierfür mit der Zustellung ein strukturierter Datensatz zur Verfügung gestellt, ist dieser zu nutzen. Andernfalls ist das **elektronische Empfangsbekanntnis** abweichend von Satz 4 als **elektronisches Dokument** (§ 130a) zu übermitteln.

### § 182 Zustellungsurkunde

(1) Zum Nachweis der Zustellung nach den §§ 171, 177 bis 181 ist eine Urkunde auf dem hierfür vorgesehenen Formular anzufertigen. Für diese Zustellungsurkunde gilt § 418.

(2) Die Zustellungsurkunde muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Person, der zugestellt werden soll,

2. die Bezeichnung der Person, an die der Brief oder das Schriftstück übergeben wurde,

3. im Falle des § 171 die Angabe, dass die Vollmachtsurkunde vorgelegen hat,

4. im Falle der §§ 178, 180 die Angabe des Grundes, der diese Zustellung rechtfertigt und wenn nach § 181 verfahren wurde, die Bemerkung, wie die schriftliche Mitteilung abgegeben wurde,

5. im Falle des § 179 die Erwähnung, wer die Annahme verweigert hat und dass der Brief am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender zurückgesandt wurde,

6. die Bemerkung, dass der Tag der Zustellung auf dem Umschlag, der das zuzustellende Schriftstück enthält, vermerkt ist,

7. den Ort, das Datum und auf Anordnung der Geschäftsstelle auch die Uhrzeit der Zustellung,

8. Name, Vorname und Unterschrift des Zustellers sowie die Angabe des beauftragten Unternehmens oder der ersuchten Behörde.

(3) Die Zustellungsurkunde ist der Geschäftsstelle in Urschrift oder als **elektronisches Dokument** unverzüglich zurückzuleiten.

### § 186 Bewilligung und Ausführung der öffentlichen Zustellung

(1) Über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung entscheidet das Prozessgericht. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel oder durch Einstellung in ein **elektronisches Informationssystem**, das im Gericht öffentlich zugänglich ist. Die Benachrichtigung kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten **elektronischen Informations- und Kommunikationssystem** veröffentlicht werden. Die Benachrichtigung muss erkennen lassen

1. die Person, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
3. das Datum, das Aktenzeichen des Schriftstücks und die Bezeichnung des Prozessgegenstandes sowie
4. die Stelle, wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass ein Schriftstück öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

(3) In den Akten ist zu vermerken, wann die Benachrichtigung ausgehängt und wann sie abgenommen wurde.

### § 253 Klageschrift

(1) Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes (Klageschrift).

(2) Die Klageschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.

(3) Die Klageschrift soll ferner enthalten:

1. die Angabe, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen;
2. die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht;
3. eine Äußerung dazu, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

(4) Außerdem sind die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift anzuwenden.

(5) Die Klageschrift sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht schriftlich unter Beifügung der für ihre Zustellung oder Mitteilung erforderlichen Zahl von Abschriften einzureichen. Einer Beifügung von Abschriften bedarf es nicht, soweit die Klageschrift **elektronisch** eingereicht wird.

### § 298 Aktenausdruck

(1) Werden die Akten **in Papierform** geführt, ist von einem **elektronischen Dokument** ein **Ausdruck** für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein **Ausdruck** unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

(2) Wird das **elektronische Dokument** auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(3) Ist das **elektronische Dokument** mit einer qualifizierten **elektronischen Signatur** versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der **Ausdruck** einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(4) Ein eingereichtes **elektronisches Dokument** kann nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

### § 298a Elektronische Akte; Verordnungsermächtigung

(1) Die Prozessakten können **elektronisch** geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an **elektronische Akten** geführt werden sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der **elektronischen Akten**. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der **elektronischen Akte** kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten **elektronisch** zu führen sind.

(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 **elektronisch** geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der **elektronischen Akten** ein-

schließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die **in Papierform** angelegt wurden, **in Papierform** weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 durch Rechtsverordnung auf die für die Zivilgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Werden die Prozessakten **elektronisch** geführt, sind **in Papierform** vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein **elektronisches Dokument** zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das **elektronische Dokument** mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Das **elektronische Dokument** ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten **elektronischen Signatur** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Die **in Papierform** vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.

### § 299 Akteneinsicht; Abschriften

(1) Die Parteien können die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

(2) Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(3) Werden die Prozessakten **elektronisch** geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf. Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Ein **Aktenausdruck** oder ein Datenträger mit dem Inhalt der Akte wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1 vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden. Eine Entscheidung über einen Antrag nach Satz 3 ist nicht anfechtbar.

(4) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten sowie die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

### § 313b Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteil

(1) Wird durch Versäumnisurteil, Anerkenntnisurteil oder Verzichtsurteil erkannt, so bedarf es nicht des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe. Das Urteil ist als Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil zu bezeichnen.

(2) Das Urteil kann in abgekürzter Form nach Absatz 1 auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder Abschrift der Klage oder auf ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden. Die Namen der Richter braucht das Urteil nicht zu enthalten. Die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozessbevollmächtigten sind in das Urteil nur aufzunehmen, soweit von den Angaben der Klageschrift abgewichen wird. Wird nach dem Antrag des Klägers erkannt, so kann in der Urteilsformel auf die Klageschrift Bezug genommen werden. Wird das Urteil auf ein Blatt gesetzt, das mit der Klageschrift verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Gerichtssiegel versehen oder die Verbindung mit Schnur und Siegel bewirkt werden.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn zu erwarten ist, dass das Versäumnisurteil oder das Anerkenntnisurteil im Ausland geltend gemacht werden soll.

(4) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Prozessakten **elektronisch** geführt werden.

### § 315 Unterschrift der Richter

(1) Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet wird, ist vor Ablauf von drei Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übermitteln. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser Frist das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übermitteln. In diesem Fall sind Tatbestand und Entscheidungsgründe alsbald nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übermitteln.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung oder der Zustellung nach § 310 Abs. 3 zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Werden die Prozessakten **elektronisch** geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

### § 317 Urteilszustellung und -ausfertigung

(1) Die Urteile werden den Parteien, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei in Abschrift zugestellt. Eine Zustellung nach § 310 Abs. 3 genügt. Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann der Vorsitzende die Zustellung verkündeter Urteile bis zum Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung hinausschieben.

(2) Ausfertigungen werden nur auf Antrag und nur **in Papierform** erteilt. Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden. Die von einer Partei beantragte Ausfertigung eines Urteils erfolgt ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; dies gilt nicht, wenn die Partei eine vollständige Ausfertigung beantragt.



(3) Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines als **elektronisches Dokument** (§ 130b) vorliegenden Urteils können von einem **Urteilsausdruck** mit einem Vermerk gemäß § 298 Absatz 3 erteilt werden.

(4) Die Ausfertigung und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

(5) Ist das Urteil nach § 313b Abs. 2 in abgekürzter Form hergestellt, so erfolgt die Ausfertigung in gleicher Weise unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift oder in der Weise, dass das Urteil durch Aufnahme der in § 313 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angaben vervollständigt wird. Die Abschrift der Klageschrift kann durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch den Rechtsanwalt des Klägers beglaubigt werden.

### § 319 Berichtigung des Urteils

(1) Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in dem Urteil vorkommen, sind jederzeit von dem Gericht auch von Amts wegen zu berichtigen.

(2) Der Beschluss, der eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt. Erfolgt der Berichtigungsbeschluss in der Form des § 130b, ist er in einem gesonderten **elektronischen Dokument** festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

(3) Gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluss, der eine Berichtigung ausspricht, findet sofortige Beschwerde statt.

### § 320 Berichtigung des Tatbestandes

(1) Enthält der Tatbestand des Urteils Unrichtigkeiten, die nicht unter die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann die Berichtigung binnen einer zweiwöchigen Frist durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt werden.

(2) Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils. Der Antrag kann schon vor dem Beginn der Frist gestellt werden. Die Berichtigung des Tatbestandes ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen drei Monaten seit der Verkündung des Urteils beantragt wird.

(3) Das Gericht entscheidet ohne Beweisaufnahme. Bei der Entscheidung wirken nur diejenigen Richter mit, die bei dem Urteil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des ältesten Richters den Ausschlag. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Beschluss, der eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt. Erfolgt der Berichtigungsbeschluss in der Form des § 130b, ist er in einem gesonderten **elektronischen Dokument** festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

(4) Die Berichtigung des Tatbestandes hat eine Änderung des übrigen Teils des Urteils nicht zur Folge.

### § 340a Zustellung der Einspruchsschrift

Die Einspruchsschrift ist der Gegenpartei zuzustellen. Dabei ist mitzuteilen, wann das Versäumnisurteil zugestellt und Einspruch eingelegt worden ist. Die erforderliche Zahl von Abschriften soll die Partei mit der Einspruchsschrift einreichen. Dies gilt nicht, wenn die Einspruchsschrift als **elektronisches Dokument** übermittelt wird.

### § 371 Beweis durch Augenschein

(1) Der Beweis durch Augenschein wird durch Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Tatsachen angetreten. Ist ein **elektronisches Dokument** Gegenstand des Beweises, wird der Beweis durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten.

(2) Befindet sich der Gegenstand nach der Behauptung des Beweisführers nicht in seinem Besitz, so wird der Beweis außerdem durch den Antrag angetreten, zur Herbeischaffung des Gegenstandes eine Frist zu setzen oder eine Anordnung nach § 144 zu erlassen. Die §§ 422 bis 432 gelten entsprechend.

(3) Vereitelt eine Partei die ihr zumutbare Einnahme des Augenscheins, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit des Gegenstandes als bewiesen angesehen werden.

### § 371a Beweiskraft elektronischer Dokumente

(1) Auf private **elektronische Dokumente**, die mit einer qualifizierten **elektronischen Signatur** versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung. Der Anschein der Echtheit einer **in elektronischer Form** vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung der qualifizierten **elektronischen Signatur** nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über **elektronische Identifizierung** und Vertrauensdienste für **elektronische Transaktionen** im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung von der verantwortenden Person abgegeben worden ist.

(2) Hat sich eine natürliche Person bei einem ihr allein zugeordneten De-Mail-Konto sicher angemeldet (§ 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes), so kann für eine von diesem De-Mail-Konto versandte **elektronische Nachricht** der Anschein der Echtheit, der sich aus der Überprüfung der Absenderbestätigung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ergibt, nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Nachricht von dieser Person mit diesem Inhalt versandt wurde.

(3) Auf **elektronische Dokumente**, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt worden sind (öffentliche **elektronische Dokumente**), finden die Vorschriften über die Beweiskraft öf-

fentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Ist das Dokument von der erstellenden öffentlichen Behörde oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten **elektronischen Signatur** versehen, gilt § 437 entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn das Dokument im Auftrag der erstellenden öffentlichen Behörde oder der mit öffentlichem Glauben versehenen Person durch einen akkreditierten Diensteanbieter mit seiner qualifizierten **elektronischen Signatur** gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versehen ist und die Absenderbestätigung die erstellende öffentliche Behörde oder die mit öffentlichem Glauben versehene Person als Nutzer des De-Mail-Kontos ausweist.

### **§ 371b Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden**

Wird eine öffentliche Urkunde nach dem Stand der Technik von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in ein **elektronisches Dokument** übertragen und liegt die Bestätigung vor, dass das **elektronische Dokument** mit der Urschrift bildlich und inhaltlich übereinstimmt, finden auf das **elektronische Dokument** die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Sind das Dokument und die Bestätigung mit einer qualifizierten **elektronischen Signatur** versehen, gilt § 437 entsprechend.

### **§ 416a Beweiskraft des Ausdrucks eines öffentlichen elektronischen Dokuments**

Der mit einem Beglaubigungsvermerk versehene **Ausdruck** eines öffentlichen **elektronischen Dokuments** gemäß § 371a Absatz 3, den eine öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt hat, sowie der **Ausdruck** eines gerichtlichen **elektronischen Dokuments**, der einen Vermerk des zuständigen Gerichts gemäß § 298 Absatz 3 enthält, stehen einer öffentlichen Urkunde in beglaubigter Abschrift gleich.

### **§ 609 Klageregister; Verordnungsermächtigung**

(1) Klageregister ist das Register für Musterfeststellungsklagen. Es wird vom Bundesamt für Justiz geführt und kann **elektronisch** betrieben werden.

(2) Bekanntmachungen und Eintragungen nach den §§ 607 und 608 sind unverzüglich vorzunehmen. Die im Klageregister zu einer Musterfeststellungsklage erfassten Angaben sind bis zum Schluss des dritten Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen können von jedermann unentgeltlich im Klageregister eingesehen werden.

(4) Nach § 608 angemeldete Verbraucher können vom Bundesamt für Justiz Auskunft über die zu ihrer Anmeldung im Klageregister erfassten Angaben verlangen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens hat das Bundesamt für Justiz einem angemeldeten Verbraucher auf dessen Verlangen einen schriftlichen Auszug über die Angaben zu überlassen, die im Klageregister zu ihm und seiner Anmeldung erfasst sind.

(5) Das Bundesamt für Justiz hat dem Gericht der Musterfeststellungsklage auf dessen Anforderung einen Auszug aller im Klageregister zu der Musterfeststellungsklage erfassten Angaben über die Personen zu übersenden, die bis zum Ablauf des in § 606 Absatz 3 Nummer 3 genannten Tages zur Eintragung in das Klageregister angemeldet sind. Das Gericht übermittelt den Parteien formlos eine Abschrift des Auszugs.

(6) Das Bundesamt für Justiz hat den Parteien auf deren Anforderung einen schriftlichen Auszug aller im Klageregister zu der Musterfeststellungsklage erfassten Angaben über die Personen zu überlassen, die sich bis zu dem in § 608 Absatz 1 genannten Tag zur Eintragung in das Klageregister angemeldet haben.

(7) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über Inhalt, Aufbau und Führung des Klageregisters, die Einreichung, Eintragung, Änderung und Vernichtung der im Klageregister erfassten Angaben, die Erteilung von Auszügen aus dem Klageregister sowie die Datensicherheit und Barrierefreiheit zu treffen.

### **§ 689 Zuständigkeit; maschinelle Bearbeitung**

(1) Das Mahnverfahren wird von den Amtsgerichten durchgeführt. Eine maschinelle Bearbeitung ist zulässig. Bei dieser Bearbeitung sollen Eingänge spätestens an dem Arbeitstag erledigt sein, der dem Tag des Eingangs folgt. Die Akten können **elektronisch** geführt werden (§ 298a).

(2) Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Antragsteller im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht Wedding in Berlin ausschließlich zuständig. Sätze 1 und 2 gelten auch, soweit in anderen Vorschriften eine andere ausschließliche Zuständigkeit bestimmt ist.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mahnverfahren einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren und rationelleren Erledigung dient. Die Zuweisung kann auf Mahnverfahren beschränkt werden, die maschinell bearbeitet werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Amtsgerichts über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

<http://www.chillingeffects.de/senfft.htm>

(Dokumente über die Hamburger Abmahnanwälte Senfft Kersten Nabert van Eendenburg)